
**Satzung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd zur
Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses
vom 3. November 2015**

Aufgrund von § 8 Abs. 5 i.V.m. § 2 Abs.1 S.7 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd gemäß § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 LHG i. d. F. des Art. 2 des Gesetzes vom 16. April 2014 (GBl. S. 435) am 28.10.2015 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung dient der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd mittels Promotionsstipendien. Ein Promotionsstipendium im Sinne dieser Satzung kann auf Basis hochschuleigener Mittel nur im Zusammenhang mit dem Landesgraduiertenförderungsgesetz (LGFG) als sog. „Brückenstipendium“ bereitgestellt werden. Das „Brückenstipendium“ dient der finanziellen Überbrückung bzw. Ergänzung bei nicht ausreichender finanzieller Ausstattung eines LGFG-Stipendiums zur Durchfinanzierung eines Stipendiums für ein Jahr.

§ 2 Brückenstipendium

- (1) Das Brückenstipendium besteht aus dem Grundstipendium und gegebenenfalls dem Familienzuschlag.
- (2) Die Bewilligung eines „Brückenstipendiums“ erfolgt durch einen Zuwendungsbescheid. Die Bewilligung kann gleichzeitig mit der Bewilligung des Hauptstipendiums erfolgen.
- (3) Die Vergabe des Brückenstipendiums erfolgt unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Finanzmittel.

§ 3 Höhe des Brückenstipendiums

- (1) Das Brückenstipendium orientiert sich an der Höhe des LGFG-Stipendiums. In dem Betrag sind die mit dem Promotionsvorhaben verbundenen Sach- und Reisekosten pauschal berücksichtigt. In begründeten Fällen kann ein höheres oder geringeres Grundstipendium gewährt werden. Die Vergabekommission legt unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden hochschuleigenen Mittel die Höhe des Stipendiums fest.
- (2) Ob und in welcher Höhe ein Familienzuschlag gewährt wird, orientiert sich an den Vorgaben des eigentlichen Hauptstipendienformats.

§ 4 Besondere Zuwendungen

Besondere Zuwendungen zum Beispiel zum Zweck der Teilnahme an wissenschaftlichen Tagungen und an einschlägigen Fortbildungen können auf Antrag außerhalb des Brückenstipendiums von der Hochschule gewährt werden, soweit sie nicht bei der Bemessung der Förderhöhe Berücksichtigung gefunden haben und sofern entsprechende Mittel verfügbar sind.

§ 5 Dauer der Förderung; Ausschluss der Förderung

(1) Das Brückenstipendium soll die Durchfinanzierung eines Stipendiums für ein Jahr ermöglichen. Die Dauer der Förderung richtet sich daher nach der finanziellen Lücke des eigentlichen Hauptstipendiumsprogramms nach LGFG. Zudem ist die Dauer der Förderung von der Höhe der zur Verfügung stehenden hochschuleigenen Mittel abhängig.

(2) Die Förderung eines Brückenstipendiums kann jährlich zum bestehenden Hauptstipendienprogramm ausgesprochen werden.

(3) Eine Förderung ist ausgeschlossen:

1. während eines Ausbildungsgangs oder einer beruflichen Einführung, sofern nicht diese Ausbildung ausschließlich zum Zwecke und für die Dauer der Durchführung des zu fördernden Arbeitsvorhabens unterbrochen ist,
2. während einer Erwerbstätigkeit, sofern es sich nicht um eine mit der Förderung vereinbare Tätigkeit von geringem Umfang gemäß § 6 handelt.

§ 6 Mit der Förderung vereinbare Tätigkeiten

(1) Mit der Förderung vereinbar sind in Anlehnung an die LGFG-Satzung die Mitarbeit an Forschungsaufgaben oder an künstlerischen Entwicklungsvorhaben sowie die wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeit an Lehraufgaben der Hochschule im Umfang von höchstens 10 h pro Woche. Hierunter fallen insbesondere Tätigkeiten bis zu einem Umfang eines vollen Hilfskraftvertrages, die Übernahme von Lehraufträgen im Umfang von maximal 4 SWS oder die Kombination beider Tätigkeitsbereiche unter Berücksichtigung des Höchstumfangs.

(2) Die Stipendiatin/der Stipendiat darf unter der Voraussetzung, dass die Arbeit an der wissenschaftlichen Weiterqualifikation nicht beeinträchtigt wird und es sich um eine geringfügige Beschäftigung gemäß § 8 SGB IV handelt, nach Genehmigung durch die Vergabekommission eine Tätigkeit außerhalb der Hochschule aufnehmen.

§ 7 Ausschreibung und Antragstellung

Die Brückenstipendien auf Basis hochschuleigener Mittel werden in nur in Verbindung mit einem LGFG-Stipendium vergeben und werden daher nicht hochschulöffentlich ausgeschrieben. Eine gesonderte Antragstellung durch die Stipendiatin/den Stipendiaten ist ebenfalls nicht notwendig, sondern ist mit der Antragstellung im Hauptstipendienprogramm automatisch erfolgt.

§ 8 Vergabekommission

Die Aufgaben der Vergabekommission werden vom Forschungsausschuss der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd übernommen. Im Weiteren gelten die Regelungen der gültigen Satzung zur Durchführung des Landesgraduiertenförderungsgesetzes § 8 Abs. (2) und (3).

§ 9 Anrechnung von Einkommen

(1) Auf das Brückenstipendium wird das Einkommen der Ehe- bzw. Lebenspartnerin/des Ehe- bzw. Lebenspartners nicht angerechnet.

(2) Erhält die Antragsstellerin/der Antragsteller durch Dritte, insbesondere andere Stipendienggeber oder Förderer des Promotionsprojektes, finanzielle Unterstützung, kann sie/er von der Gewährung eines Brückenstipendiums nach dieser Satzung ausgeschlossen werden oder das Brückenstipendium entsprechend reduziert werden. Gleiches gilt, wenn die Stipendiatin/der Stipendiat im Laufe der Gewährung dieses Brückenstipendiums ein anderes Stipendium annimmt.

§ 10 Erklärungs- und Anzeigepflicht, Rückzahlung

(1) Während der Stipendienförderung sind der Hochschule das Bestehen oder die Aufnahme von Arbeitsverhältnissen unter Angabe von Art und Umfang der Beschäftigung sowie die Gewährung oder Beantragung von Stipendien durch Dritte mitzuteilen.

(2) Veränderungen der Stundenzahlen bei Arbeitsverhältnissen oder bei Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses oder die Gewährung von Stipendien durch Dritte sind unverzüglich der Hochschule anzuzeigen.

(3) Zurückgeforderte Stipendienmittel sind innerhalb von drei Monaten der Hochschule zurückzuerstatten.

§ 11 Neufestsetzung bei Veränderungen

(1) Die Vergabekommission entscheidet bei Veränderungen gemäß § 10 Abs. 2, ob daraus eine Verminderung des monatlichen Brückenstipendiums oder ein Ausschluss des Brückenstipendiums folgt.

(2) Legt die Vergabekommission eine neue Stipendienhöhe fest, wird diese vom Ersten des nächsten Monats nach der Beschlussfassung wirksam. Die Stipendienhöhe kann auch unter Berücksichtigung von Nachzahlungen oder Rückforderungen festgelegt werden.

§ 12 Beginn und Ende der Gewährung der Zuwendungen, Unterbrechung

(1) Die Gewährung des Brückenstipendiums und die Auszahlung besonderer Zuwendungen beginnen ab dem im Zuwendungsbescheid festgesetzten Datum.

(2) Die Gewährung des Brückenstipendiums endet vor Ablauf des Bewilligungszeitraums

1. mit Ablauf des Monats der mündlichen Doktorprüfung,

2. mit Ablauf des Monats, in dem ein Tatbestand eintritt, der die Förderung ausschließt,

3. mit Ablauf des Monats, in dem die Stipendiatin/der Stipendiat das Promotionsvorhaben abbricht, ohne Zustimmung der Hochschule unterbricht oder an einer anderen Hochschule fortsetzt.

Erhält die Stipendiatin/der Stipendiat für den Monat, in dem ein Tatbestand eintritt, der die Förderung ausschließt, Bezüge, eine Vergütung oder eine Förderung für den vollen Monat, endet die Gewährung des Brückenstipendiums abweichend von Satz 1 Nr. 2 mit Ablauf des vorherigen Monats.

§ 13 Antrag auf Weiterbewilligung, Zwischen- und Abschlussbericht

Da die Förderung des Brückenstipendiums mit einem LGFG-Stipendiums gekoppelt ist und nur als Ergänzung für dieses gilt, sind für das Brückenprogramm keine gesonderten Anträge auf Weiterbewilligung sowie Zwischen- und Abschlussberichte einzureichen. Die ergänzende Weiterförderung durch ein Brückenstipendium ist abhängig von der Förderungsentscheidung im Rahmen des Hauptstipendiumsprogramms und deren Regelungen.

§ 14 Inkrafttreten,

(1) Diese Satzung tritt zum 01.11.2015 in Kraft.

(2) Diese Satzung findet auch Anwendung auf bereits genehmigte Stipendien, deren Laufzeiten über den 31.10.2015 hinaus reichen.

Satzung Förderung wiss. u.
künstl.Nachwuchs
03.11.2015

Pädagogische Hochschule
Schwäbisch Gmünd
Amtliche Bekanntmachung
Jahrgang 2015 Nr. 17
03.11.2015

Seite 5

Schwäbisch Gmünd, den 3. November 2015

gez. Prof. Dr. Astrid Beckmann
Rektorin